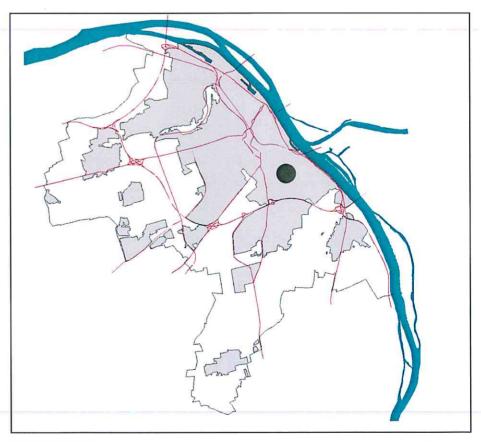
Stadt Mainz

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

Bebauungsplan "Tennishalle Ebersheimer Weg – Aufhebung (O 44/A)"



Stand: Planstufe II



Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: (Bsp. Mensch, Gesundheit, Kultur, Landschaft, ...) sowie zusätzliche Informationen zu (Bsp. Verkehr, Lärm (Gewerbe-, Bahn-, Verkehrslärm), ...)

Im Einzelnen liegen vor:

- A. Gutachten
 - keine -
- B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen
 - 1. Stellungahme 60.4 Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, vom 23.11.2018, (Schutzgut Kultur, Hinweise auf Kulturdenkmäler)
 - 2. Stellungnahme Entsorgungsbetrieb der Landeshauptstadt Mainz vom 26.11.2019 (Einsammeln und Transport von Abfällen)
 - 3. Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abteilung praktische Denkmalpflege vom 27.11.2018 (Schutzgut Kultur, Hinweise auf Kulturdenkmäler)
 - 4. Schreiben des 67-Grün- und Umweltamtes vom 30.01.2019 (Lärmschutz, Altlasten, Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grün- und Freiraumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild)

Hinweis:

Umweltbericht sowie Fachgutachten sind gesonderte Teile der Beschlussvorlage und werden öffentlich ausgelegt; sie sind <u>nicht</u> nochmals als Anlage beigefügt. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen sind hingegen als Anlage beigefügt und nehmen ebenfalls an der öffentlichen Auslegung teil.

Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch <u>ohne</u> dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

Stadtverwaltung Mainz	Bearbeiter:	Jurgen Habel
Stadtplanungsamt	Tel.:	06131 - 12 30 46
Zitadelle Bau A	Fax:	06131 - 12 26 71
Postfach 38 20	E-Mail:	Juergen.Habel@stadt.mainz.de
55028 Mainz	Aktz.:	61 26 Ob 44/A
Verfahren / Planung / Projekt: "Tennishalle Ebersheimer Weg - Aufhebung (O 44/A)"		
Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB) spätestens bis 21.12.2018	Eingang:	
Erörterungstermin:		
bei Bedarf		
Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen T	Γrägers öffe	entlicher Belange
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift u	nd Tel./Fax/E	E-Mail)
60.4 Bauamt, Abteilung Denkmalpflege Zitadelle, Bau E Tel.: 06131 123418 / Fax: 06131 122044 / E-Mail: florian.baumg	rarten@stadt.n:	nainz.de
☐ Keine Stellungnahme erforderlich		
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die e	den o. g. Plan l	perühren können mit

	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
Einwe	ndungen:
Rechts	sgrundlagen:
Mögli	chkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):
$\overline{}$	
	Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
	Gegen die Aufhebung des B-Plans bestehen keine Einwände von Seiten des Denkmalschutzes.
	Bei zukünftigen Planungen auf dem Grundstück ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich dieses in der
	unmittelbaren Umgebung der als geschütztes Einzeldenkmal ausgewiesenen Kirche St. Alban (An der Goldgrube 44) befindet. Zudem befindet sich das Grundstück auf dem Gelände des Fort Heiligkreuz. Bei
	Erd- und Bauarbeiten ist daher mit Funden und Befunden zu rechnen, bei denen es sich um Kulturdenkmäler handelt.
	Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlage-
	fähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)
Ш	Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:
	22.11.2019
Main	z, 23.11.2018 60.4 Denkmalpflege Baumgarten



Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

I: Schreiben an:

55120 Mainz

Zwerchallee 24

61 - Stadtplanungsamt Herr Jürgen Habel Tel 06131 – 12 22 12 Fax 06131 – 13 38 01 Dieter.dexheimer@stadt.mainz.de www.eb-mainz.de

Mainz, 26.11.2018

Bebauungsplan O 44 Tennishalle Ebersheimer Weg

Sehr geehrter Herr Habel,

aus Sicht des Entsorgungsbetriebes gibt es zu dem Bauvorhaben in diesem Entwicklungsstadium keine Einwände, da das Grundstück (Plangebiet) inklusive der schon bestehenden Grundstücke bereits an die Abfallsammlung angeschlossen ist.

Für den Bebauungsplan selbst gelten die üblichen Bestimmungen wie RASt 06 Anlage von Stadtstraßen und wie immer die Abfallsatzung der Stadt Mainz.

Die Anlage der Mülltonnenstandplätze wird über die Objektplanung, dem Standplatzgenehmigungsverfahren geregelt. Da aktuell keine Mülltonnenstandplätze ausgewiesen sind, müssen wir auf die offiziellen Standards verweisen.

Bei der Erweiterung des an die Abfallbeseitigung anzuschließenden Gebietes ist für den Entsorgungsbetrieb immer von Bedeutung, dass die Festlegungen betreffs der Vorhaltung von Abfallbehältnissen und der Ausgestaltung, sowie der Andienbarkeit der Müllgefäßstandplätze gemäß der §§12 ff der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) entsprechen.

Demnach sind u.a. die Standplätze an der anfahrbaren Straßenseite nicht mehr als 15 Meter von der Straße entfernt einzurichten. Die Anfahrt mit einem Dreiachser-Müllfahrzeug muss fahrtechnisch möglich sein (Durchfahrtmöglichkeit und Gewichtsbelastung), wobei wir diesbezüglich auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 (der ehemaligen EAE 85) hinweisen.

Einsammlung und Transport von Abfällen unter Berücksichtigung Gesetzlicher Vorgaben. Die Nachfolgend genannten Anweisungen bedürfen besonderer Beachtung:

BG Verkehr Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen.

2.2 Mindestbreiten ohne Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Die Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

2.3 Mindestbreiten mit Begegnungsverkehr

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraße oder –Wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

GUV-V C27 Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung

Insbesondere § 16 Müllbehälterstandplätze

Müll darf nur abgeholt werden wenn:

die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Neubaugebiete sind so zu planen, dass bei der Abfallsammlung nicht rückwärts gefahren werden muss.

Zu § 16 Nr.1 Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an Mülltonnenstandplätze entnehmen sie dem § 16

Privatstraßen

Sollte es sich bei dem Neubaugebiet um eine Privatstraße handeln bitten wir um Beachtung nachfolgender Bedingungen.

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist im Grundbuch einzutragen und ein entsprechender Auszug ist uns vorzulegen.

Winterdienstliche Pflichten sind bei Privatstraßen von den Eigentümern durchzuführen. Sollte am Abfuhrtag der Streu- und Räumungspflicht nicht nachgekommen worden sein oder eine Anfahrt wegen parkenden Fahrzeugen unmöglich sein, wird keine Entsorgung erfolgen. Dann kommt nur eine kostenpflichtige Nachentsorgung in Betracht, die gesondert zu beauftragen ist.

Sollte eine Benutzung der Privatstraße nicht möglich und / oder nicht erlaubt werden, müssen alle Gefäße aller Häuser an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Anmerkungen

Die Müllgefäße müssen frei zugänglich sein, jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen. Bezüglich einer Tiefgarage muss darauf geachtet werden, dass bei einer erforderlichen Überquerung zur Erschließung der Gebäude durch Einsatzkräfte, Feuerwehr und Müllabfuhr für Schwerlastverkehr eine Traglast von 26,0 Tonnen gewährleistet wird.

Sollte eine Durchfahrt des Wohnquartiers nicht möglich sein, muss für die Müllfahrzeuge eine Wendevorrichtung geschaffen werden. Sofern dies aus planerischen Gründen nicht gewünscht ist, sind die Mülltonnenstandplätze im Bereich der anfahrbaren Straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dieter Dexheimer II. z.d.lfd. Akten



LANDESDENKMAL-PFI FGF Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege

Erthaler Hof Schillerstraße 44 55116 Mainz Telefon 06131 2016-0 landesdenkmalpflege @gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt

Eingang:

28, Nov. 2018

P		1	WV.		1	.d. lfd. A		Dez. 2.		Antw.	
1	~~~~	}	- 3		ينسس)	(λbt.:	
9	8	7	Ð,	5	4	3	2	1	Q,	SG:	
3	5	7	Ø	5	4	3	2	1	101	SE.	

Mein Aktenzeichen Bri

Postfach 3820

55028 Mainz

Ihr Schreiben von 15.11.2018

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Landesdenkmalpflege Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt

z.Hd. Jürgen Habel

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dominik Brinkmann AZ: 61 26 - Ob 44/A geschaeftssteile-

praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de

Telefon / Fax 06131 2016-223 06131 2016-111

27,11,2018

Aufhebung des Bebauungsplanes "Tennishalle Ebersheimer Weg", Bingen am Rhein

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Habel,

wir danken Ihnen für die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Im unmittelbaren Planungsgebiet befinden sich keine Kulturdenkmäler i.S. des Denkmalschutzgesetzes. Allerdings befindet sich in unmittelbarer Nähe die Kath. St. Albanskirche, die nach § 2 Abs. 1, bzw. Abs. 4 und § 4 Abs. 1 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Dies kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen.

Aus diesem Grund, stehen aus unserer Sicht keine denkmalpflegerischen Belange der Aufhebung des im Betreff genannten Bebauungsplanes entgegen. Bei der zukünftigen Planung für dieses Areal sind denkmalpflegerische Belange mit Blick auf die St. Albanskirche zu berücksichtigen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Dir. Landesdenkmalpflege wird sich zu der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange erneut äußern.

Antonia 13 20 2000 88 612606 44

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Fr.: 09.00-13.00 Uhr Verkehrsanbindung Ab Hbf. Mainz Buslinie 61/62 oder Straßenbahn Linie 51/52 jeweils Hst. Münsterplatz oder Schillerplatz

Parkmöglichkeiten Parkhaus Proviantmagazin, öffentliche Parkplätze Schillerstr.



Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dominik Brinkmann



Landeshauptstadt Mainz

Grün- und Umweltamt Martina Bauer

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61- Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz 61 - Stadtplanungsamt 04. Feb. 2019 Eingang: z. d. ffd. A Antw. Dez. 0 6 7 8 2 9/ 3 5 4 SG: 2 3 8 1011 SB:

Postfach 3820 55028 Mainz Haus Al Zimmer 56 Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 3844 Fax 0 61 31 -12 33 57 martina.bauer@stadt.mainz.de www.mainz.de

Mainz, 30.01.2019

Bebauungsplanentwurf "Tennishalle Ebersheimer Weg + Aufhebung (O 44/A)" – Beteili-

Aktenzeichen: 67 05 16/ O 44/ A

gung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gewährung der Verlängerung der Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen unsere Aufgabenbereiche betreffend wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind u. E. zunächst folgende Fragen zu klären:

Ist die gem. dem "O 44" zulässig bebaubare Fläche identisch mit dem nach § 34 maximal zulässigen Versiegelungsgrad bzw. ergeben sich aus der Beurteilung nach § 34 BauGB Verschlechterungen gegenüber den Vorgaben des "O 44"? Kann nach der aus Baumschutzgründen erforderlichen Feinjustierung der den Geltungsbereich des "O44" betreffenden Bauvoranfrage diese bspw. durch die Schließung eines öffentlich- rechtlichen Vertrages auf dem heutigen Stand "eingefroren" werden?

Nach Klärung kann ein dem Sachverhalt angemessener Umweltbericht erstellt werden.

Lärmschutz

Die Aufhebung des Bebauungsplans löst keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte aus. Zukünftige Bauvorhaben sind sofern sie schutzbedürftige Nutzungen enthalten jeweils in einem baurechtlichen Verfahren in immissionschutzrechtlicher Hinsicht unter Bezug auf die Nachbarschaft zur Tennisanlage zu beurteilen.

Altlasten

Die Überprüfung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf Altlastenverdacht. Es liegen weder Einträge im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz noch Einträge im Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz vor.

Im Zuge der Neubebauung ist allerdings zu beachten, dass die stark bauschutthaltigen, aufgefüllten Böden im Untergrund des Grundstückes (ehemaliges Fort Heiligkreuz) schadstoffbelastet sein können und daher ggf. erhöhte Bau- und Entsorgungskosten anfallen. Es ist mit Bauwerks- und Fundamentresten sowie mit sogenannten Miniergängen im Untergrund zu rechnen. Entsprechende Auflagen und Hinweise ergehen im Rahmen der zu erwartenden Bauanträge.

Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Sofern die zu erwartende Neubebauung keine Verschlechterung hinsichtlich Versiegelungsgrad und Wasserhaushalt (Verdunstung, Versickerung) darstellt, bestehen keine Bedenken.

Grün- und Freiraumplanung

Die Gewährleistung der grünordnerischen Einbindung, insbesondere zum öffentlichen Straßenraum hin, ist essentieller Bestandteil des "O44" und muss bei der zukünftigen Entwicklung nach §34 BauGB sichergestellt werden. Die Abarbeitung im Rahmen des ggf. erforderlichen Umweltberichtes wird erwartet.

Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild

Der im "O 44" vorhandene Baumbestand wird durch städtebauliche Festsetzungen derzeit gesichert; mit der Aufhebung ist das Risiko der Beseitigung dieses Grünsubstanz verbunden. Dies gilt es zu vermeiden. Für den Fall, dass der Baumbestand bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB gefährdet wird, sind neben fachgutachterlichen Aussagen zum Baumbestand auch ein Artenschutzgutachten sowie (s. o. a. Fragen) ein Umweltbericht erforderlich. Inwieweit externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, kann ebenfalls erst nach Befinden über die eingangs gestellten Fragen sowie die Erstellung des ggf. erforderlichen Umweltberichtes mitgeteilt werden. In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Karte des Baumbestandes, aus der die bereits durch den Abriss der Tennishalle als gefährdet erachteten Bäume (lt. Legende rot, näher zu betrachten) entnommen werden können.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nehrbaß

Anlage

